

- Begl Abschrift -



LANDGERICHT BERLIN

Beschluss

Geschäftsnummer: WIL 7/09

In dem berufsgerichtlichen Verfahren

g e g e n

den Wirtschaftsprüfer

geboren am [REDACTED] in [REDACTED]

hat die Kammer für Wirtschaftsprüfersachen des Landgerichts Berlin nach mündlicher Verhandlung in der Sitzung am 17. 7. 2009, an der mitgewirkt haben:

Präsident des Landgerichts Dr. Pickel
als Vorsitzender,

Wirtschaftsprüfer [REDACTED] und
Wirtschaftsprüfer [REDACTED]
als ehrenamtliche Richter,

Rechtsanwältinnen und
Frau Kuhnert und Frau Grabarse-Wilde
als Vertreterinnen der Wirtschaftsprüferkammer,

Justizamtsinspektorin Helmes
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

beschlossen:

Der Antrag des Berufsangehörigen auf berufsgerichtliche Entscheidung nach § 63 a WPO wird mit der Maßgabe verworfen, dass die mit der Rüge verbundene Geldbuße auf

1.500,-- Euro

ermäßigt wird.

Der Berufsangehörige hat die Kosten des Verfahrens nach § 63 a WPO einschließlich seiner eigenen notwendigen Auslagen zu tragen; jedoch wird die Gerichtsgebühr um die Hälfte ermäßigt.

Gründe

I.

1.

Der betroffene Berufsangehörige ist Wirtschaftsprüfer seit 1978. Er ist zugleich Steuerberater und Diplom-Kaufmann. Er war Geschäftsführer der [REDACTED] [REDACTED] (im Folgenden: [REDACTED]), die im Verbund mit der [REDACTED] und der [REDACTED] steht. Die wesentlichen Geschäftsanteile der Gesellschaften werden von dem Wirtschaftsprüfer bzw. dessen Familie gehalten. Die Geschäftsführung der [REDACTED] hat inzwischen der Sohn des Wirtschaftsprüfers übernommen, der gleichfalls Wirtschaftsprüfer ist.

2.

Der [REDACTED] war mit Bescheid vom 2. November 2005 eine bis zum 31. 12. 2006 befristete Ausnahmegenehmigung nach § 57a Abs. 1 Satz 2 WPO (Befreiung von der Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle) erteilt worden. Die Gesellschaft war sodann gemäß § 316 Abs. 1 HGB als Abschlussprüferin für das Geschäftsjahr 2006 der [REDACTED] und der [REDACTED] bestellt – zwei Gesellschaften, bei denen es sich um mittelgroße Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 2 HGB handelte. Der Berufsangehörige als damaliger Geschäftsführer der [REDACTED] testierte am 30. 3. 2007 bzw. 31. 8. 2007 die Jahresabschlüsse der genannten Gesellschaften

Am 30. 11. 2007 stellte der Wirtschaftsprüfer für die [REDACTED] gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer den Antrag, die befristete Ausnahmegenehmigung nach § 57a Abs 1 Satz 2 WPO bis zum 30. 6. 2008 zu verlängern. Aus diesem Antrag bzw den vom Wirtschaftsprüfer eingereichten Unterlagen ergab sich, dass der Wirtschaftsprüfer 2007 für die Abschlussprüfung der genannten Gesellschaften tätig geworden war.

Mit Rügebescheid 2. 9. 2008, zugestellt am 8. 9. 2008, hat die Wirtschaftsprüferkammer gegen ihn eine Rüge verbunden mit einer Geldbuße von 2.000 Euro ausgesprochen. Sie hat ihm vorgeworfen, gegen die Verpflichtung zur gewissenhaften Berufsausübung (§ 43 Abs 1 Satz 1 WPO i. V. m. § 4 Abs.1 Satz 1 der Berufssatzung Wirtschaftsprüfer/vBP) verstoßen zu haben, weil er es als Geschäftsführer der [REDACTED] entgegen §§ 319 Abs. 1 Satz 3, 316 Abs. 1 HGB zugelassen habe, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschlussprüfungen für die [REDACTED] und die [REDACTED] durchgeführt wurden, ohne dass eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Qualitätskontrolle nach § 57a WPO oder eine entsprechende Ausnahmegenehmigung vorlag. Den per E-Mail eingelegten Einspruch vom 30.9. 2008 hat die Wirtschaftsprüferkammer als fristgemäß behandelt, jedoch durch Bescheid vom 18. 2. 2009 zurückgewiesen. Der hiergegen gerichtete Antrag auf berufserichtliche Entscheidung, mit dem der Berufsangehörige eine Herabsetzung der Geldbuße anstrebt, ist am 11. 3. 2009 (Bl. 1 d. A.) beim Landgericht eingegangen.

II

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist zulässig. Es kann dahinstehen, ob der Einspruch gegen die Rüge, die der Wirtschaftsprüfer per E-Mail eingelegt hatte, formgerecht war. Jedenfalls hat ihn die Wirtschaftsprüferkammer als formgerecht behandelt, worauf sich der Wirtschaftsprüfer nach den Grundsätzen des Vertrauensschutzes für das weitere Verfahren berufen kann.

Der Antrag hat aber nur insoweit Erfolg, als er zu einer Herabsetzung der Geldbuße 2.000 Euro auf 1.500 Euro führt. Im übrigen war er zu verwerfen.

1. Der Vorwurf der Wirtschaftsprüferkammer, der Berufsangehörige habe im Sinne von § 63 Abs. 1 WPO schuldhaft gegen eine Berufspflicht verstoßen, trifft zu. Zwischen dem Wirtschaftsprüfer und der Wirtschaftsprüferkammer ist ohnehin nicht (mehr) im Streit, dass der Wirtschaftsprüfer als Geschäftsführer der [REDACTED] dazu verpflichtet war, für die Einhaltung der gesetzlichen Vorgabe, dass diese Gesellschaft Pflichtprüfungen nach § 316 Abs. 1 HGB nicht ohne Qualitätskontrolle-Bescheinigung bzw. Ausnahmegenehmigung durchführte, Sorge zu tragen; und diese Pflicht hat er nicht beachtet. Zu recht nimmt die Wirtschaftsprüferkammer aber auch an, dass die Teilnahmebescheinigung bzw. Ausnahmegenehmigung nicht nur zu Beginn, sondern während der gesamten Prüfung vorliegen muss. Dies ergibt sich nicht nur aus der einschlägigen Kommentarliteratur (Hense/Ulrich/Clauß, WPO-Kommentar, § 57a Rn. 132 m. Nw.), sondern auch aus dem unzweifelhaften Zweck der gesetzlichen Regelung. § 57a Abs. 1 Satz 1 WPO soll soweit als möglich gewährleisten, dass die Tätigkeit eines Abschlussprüfers den Standards entspricht, die der Mandant und die interessierten Verkehrskreise berechtigter Weise erwarten dürfen. Diese berechnete Erwartung bezieht sich auf die Prüfungstätigkeit insgesamt und nicht nur auf einen Zeitausschnitt. So würde es beispielsweise erkennbar dem Ziel des Gesetzes widersprechen, wenn ein Abschlussprüfer, der ursprünglich über eine Qualitätskontrolle-Bescheinigung verfügte, eine begonnene Prüfung nach deren Auslaufen fortsetzte, obgleich sein Antrag auf Verlängerung wegen schwer wiegender Qualitätsmängel zurückgewiesen war.

Der Pflichtverstoß des Wirtschaftsprüfers ist nicht dadurch geheilt, dass die Ausnahme später erteilt wurde. Es kann dahin stehen, ob und in welcher Hinsicht, insbesondere zivilrechtlich, diese Genehmigung Rückwirkung hat (vgl. Hense/Ulrich/Clauß, WPO-Kommentar, § 57a Rn. 19 unter Hinweis auf § 8 Abs. 2 Satzung Qualitätskontrolle). Berufs-

rechtlich jedenfalls kann sie einen einmal eingetretenen Pflichtverstoß nicht ungeschehen machen.

2. Der Pflichtverstoß ist als rügewürdig anzusehen. Das Verhalten des Berufsangehörigen wiegt nicht so gering, dass der Ausspruch einer Rüge unverhältnismäßig wäre. Hierfür und auch für die Feststellung, ob eine Geldbuße und in welcher Höhe erforderlich war, hat die Kammer berücksichtigt:

Für den Wirtschaftsprüfer hatte die Kammer zu berücksichtigen, dass er fahrlässig – nicht vorsätzlich – handelte und sein Versäumnis sich für die betroffenen Gesellschaften nicht nachteilig auswirkte, weil die Ausnahmegenehmigung schließlich nachträglich erteilt wurde, so dass jedenfalls ab diesem Zeitpunkt von einer ordnungsgemäßen Bestellung der Gesellschaft als Abschlussprüferin auszugehen war. Sein Versäumnis lag auch nur auf einer formellen Ebene, weil er es versäumt hatte, für eine genügende Überwachung der Frist zur Verlängerung der Ausnahmegenehmigung Sorge zu tragen. Nennenswerte materielle Gründe, die der Verlängerung entgegen gestanden hätten, gab es, soweit ersichtlich, nicht. Es gab auch keine Gesichtspunkte dafür, dass der Wirtschaftsprüfer ohne eine Qualitätskontrolle in irgendeiner Weise überfordert gewesen wäre, die Abschlussprüfungen betreffend die beiden Gesellschaften durchzuführen, zumal da es sich um zwei kapital- und ertragsstarke Unternehmen handelte.

In ganz besonderem Maße war ferner zu berücksichtigen, dass der Berufsangehörige während seiner rund 30-jährigen Tätigkeit berufsrechtlich völlig unbelastet geblieben ist.

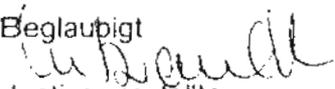
Dafür, dass eine verhältnismäßig milde Geldbuße in dem zur Zeit des Pflichtverstoßes noch geltenden Rahmens von Geldbußen bis zu höchstens 10 000 Euro (§ 63 Abs. 1 WPO in der Fassung bis 6. 9. 2007) ausreicht – sprach auch, dass der Wirtschaftsprüfer seinen Fehler letztlich eingesehen hat und nicht mehr die Aufhebung der Rüge, sondern nur die Herabset-

zung der Geldbuße begehrt. Dass ihm dies nicht leicht fiel, wie die Korrespondenz mit der Wirtschaftsprüferkammer zeigt, spricht nicht dagegen. Die Kammer hat den Wirtschaftsprüfer als einen gradlinigen, offenen Berufsangehörigen erlebt, der die Tatsachen, die zu der Rüge führten, keinesfalls verschwiegen hat, sondern mit dem Antrag auf Ausnahme von sich aus seiner Berufskammer offenbart hat. Er ist ein Wirtschaftsprüfer, der vielleicht nicht immer einfach ist, der aber an seinem Beruf hängt und dem es in besonderem Maß wichtig ist, diesen in wörtlichem Sinn gewissenhaft auszuüben. Aus seiner Sicht als der eines eher „kleinen Wirtschaftsprüfers“, der wenige Abschlussprüfungen durchführt und den die Kosten einer Qualitätskontrolle verhältnismäßig stark belasten, kann verständlich sein, wenn er bei der deshalb von ihm kritisch gesehenen Vorschrift des § 57a Abs. 1 WPO auf Genauigkeit tendenziell weniger achtet als anderswo. Dass er sich dennoch dazu bekannt hat, hier einen Fehler gemacht zu haben, zeigt: Er ist einer berechtigten fachlich lenkenden Kritik, wie sie eine Rüge enthält, auch ohne massive Geldbußen zugänglich.

Allerdings kam eine ganz geringe Rüge, wie sie der Wirtschaftsprüfer anstrebt, auch nicht in Betracht. Dagegen sprach, dass das Fehlen der Ausnahmegenehmigung insoweit auch eine *materielle* Wirkung hatte, als die Gefahr für den Mandanten bestand, dass die ~~Wirtschaftsprüferin~~ als Abschlussprüferin fortgefallen gelten konnte, § 318 Abs. 4 HGB. Auch ist die Ausnahmegenehmigung erst erhebliche Zeit nach dem Ablauf des vorausgegangenen Bewilligungszeitraums beantragt worden. Schließlich darf nicht übersehen werden, dass das Fehlen einer Berechtigung nach § 57a Abs. 1 WPO eine Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil der Wirtschaftsprüfer bedeuten konnte, die sich rechtzeitig um eine Qualitätskontrolle-Bescheinigung oder eine Ausnahme bemüht haben

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 124a Abs. 1 Satz 1 i. V. m. 124 Abs. 1 Satz 1 WPO
Die Halbierung der Gerichtsgebühr einerseits und die vollständige Auferlegung der eigenen
notwendigen Auslagen auf den Wirtschaftsprüfer andererseits berücksichtigt den Teilerfolg,
den der Wirtschaftsprüfer durch die Herabsetzung der Geldbuße erreicht hat (vgl. Bonner
Handbuch der Steuerberatung, § 148 StBerG Rn. 4; Hense/Ulrich/Pickel, WPO-Kommentar,
§ 124 WPO Rn. 3) angemessen..

Dr. Pickel
Präsident des Landgerichts

Beglaubigt

Justizangestellte

